

Abteilung: Steuerabteilung

Zahl: vo

Rathausplatz 1 _ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Hubert Vogl

T: +43 7612 794 228

F: +43 7612 794 258

firnenabgaben@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, 13.12.2019

Gemäß § 94 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht:

Abfallgebührenordnung

K u n d m a c h u n g

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 12. Dezember 2019) über die Erlassung einer Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die nachstehend angeführten Gebühren werden je Behälter/Container/Sack festgesetzt und inkludieren die Grundgebühr pro gehaltenem und abgeführtem Behälter/Container/Sack und die Gebühr für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle bzw. der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle pro abgeführtem Behälter/Container/Sack.

1. Die Abfallgebühr für die in Haushalten anfallenden Abfälle (Hausabfälle) beträgt pro abgeführtem Behälter/Container/Sack:

60 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	€	7,50
60 Liter Tonne/4-wöchentliche Abfuhr	€	11,00
90 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	€	11,60
120 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	€	15,40
240 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	€	30,00
770 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	€	94,50
1.100 Liter Tonne/2-wöchentliche Abfuhr	€	134,80
Müllsack – 60 Liter	€	5,50

Bei Anschluss von Liegenschaften an die Müllabfuhr mit jährlich 13 Abfallsäcken wird die Gebühr für eine 60-Liter Tonne mit 4-wöchentlicher Entleerung, bei Anschluss mit 26 Abfallsäcken, die Gebühr für eine 60-Liter Tonne mit 2-wöchentlicher Entleerung vorgeschrieben.

Die angeführten Gebühren der 240, 770 und 1.100 Liter Tonnen gelten bei den Hausabfällen auch bei wöchentlicher Entleerung (Gebühr pro Abfuhr).

2. Die Abfallgebühr für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (Gewerbeabfälle) beträgt pro abgeführtem Container:

770 Liter Container/2-wöchentliche Abfuhr	€	79,40
1.100 Liter Container/2-wöchentliche Abfuhr	€	90,40

Die angeführten Gebühren gelten bei den haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen auch bei wöchentlicher Entleerung (Gebühr pro Abfuhr).

3. Die Abfallgebühr für Bioabfälle (Biotonnenabfälle) bemisst sich pro abgeführtem Behälter wie folgt:

Den an die Müllabfuhr angeschlossenen Liegenschaftseigentümern (Hausabfälle- und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) wird die Bio-Tonne (120 Liter bzw. 240 Liter) nach Bedarf (inkl. Abholung und Abfuhr der Biotonnen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Abfallgebühr für Bioabfälle wird für alle anderen Liegenschaftseigentümer wie folgt festgesetzt:

120 Liter Bio-Tonne (41 Abfahrten/Jahr)	€	6,70
240 Liter Bio-Tonne (41 Abfahrten/Jahr)	€	11,60

4. Die Abfallgebühr pro ausgegebenem Biomüllsack beträgt:

BIO-Müllsack 80 Liter	€	1,20
-----------------------	---	-------------

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer. Sind mehrere Eigentümer an einem an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstück gegeben, trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand. Im Falle des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Umtausch und Neuzuweisungen von Abfallbehältern – Beginn der Gebührenpflicht

Der Umtausch von größeren auf kleinere Behälter oder umgekehrt, Zuweisungen von zusätzlichen Abfallbehältern bzw. Neuzuweisungen von Abfallbehältern sind jederzeit möglich.

Der Verrechnungsstichtag auf Grund der geänderten Verhältnisse ist

- a) für einlangende Anträge bis zum 15. des Monats, der vorangegangene 1. eines Monats und
- b) für Anträge, die zwischen dem 16. und Ende eines Monats einlangen, der darauf folgende 1. eines Monats.

§ 5 Abmeldungen

Abmeldungen von Abfallbehältern sind nur vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember möglich. Abmeldungen sind bis spätestens eine Woche vor Ablauf des jeweiligen Quartals beim Stadtamt Gmunden, Bauabteilung, vorzunehmen.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Absatz 1 bis 3 sind vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühr nach § 2 Absatz 4 (Biomüllsack) ist bei Abgabe des Biomüllsackes zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 10 %) hinzuzurechnen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I/116/2016

§ 18 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F.

Für den Bürgermeister

I.A.:

Mag. Dr. Heimo Pseiner